

**Satzung über die Einziehung des Wirtschaftsweges
Flur 31 Nr. 192 in der Gemarkung Alzey
vom 24.04.1980**

in Kraft getreten am 12.04.1980

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Alzey-Worms vom 20.3.1980 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsweg Flur 31 Nr. 192 = 513 qm in der Gemarkung Alzey wird eingezogen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alzey, den 24. April 1980

Stadtverwaltung Alzey

(Dr. Buchheim)

Bürgermeister

Im Rahmen dieser öffentlichen Bekanntmachung wird gemäß § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe gemäß § 22 Abs. 1 GemO und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Alzey geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 2 GemO).

Alzey, den 24. April 1980

Stadtverwaltung Alzey

(Dr. Buchheim)

Bürgermeister